

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 99/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Speditionskaufmanns Heinz-Werner S [REDACTED],
F [REDACTED] K [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land S c h l e s w i g - H o l s t e i n ,
vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und
Verkehr Schleswig-Holstein, M [REDACTED] straße [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens
und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Peetz
und Boujong am 22. Februar 1979 gemäß § 554 b
Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesver-
fassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978
- 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen
das Urteil des 5. Zivilsenats des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 25. Mai 1978
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Der Fall wirft keine klärungsbedürftigen Fra-
gen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung auf. Die
Revision verspricht im Endergebnis auch keine Aus-
sicht auf Erfolg.

Die Frage der Aktivlegitimation des Klägers
kann offenbleiben, da die geltend gemachten Amts-
haftungsansprüche und Entschädigungsansprüche aus
enteignungsgleichem Eingriff schon aus anderen Grün-
den entfallen.

- 3 -

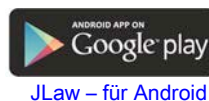
Das Berufungsgericht ist rechtsbedenkenfrei davon ausgegangen, daß etwaige Amtshaftungsansprüche verjährt sind. Der Kläger durfte mit der Klageerhebung im vorliegenden Verfahren nicht zuwarten, bis ihm seine Rechtsauffassung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestätigt wurde (Senatsurteil LM § 852 BGB Nr. 14). Entgegen der Ansicht der Revision stand die Entstehung eines Schadens nicht erst mit der Abweisung der Verpflichtungsklage oder der Ablehnung der Folgenbeseitigung fest. Durch die nachträgliche Erteilung der Güterfernverkehrsgenehmigung hätte der bereits eingetretene Schaden allenfalls teilweise wieder beseitigt werden können.

Der Erlaß des ablehnenden Bescheids vom 17. Dezember 1973 (Fa. Matthießen) stellt jedenfalls keine schuldhafte Amtspflichtverletzung dar, da das Berufungsgericht die Versagung der Genehmigung als rechtmäßig angesehen hat.

Ersatzansprüche wegen eines enteignungsgleichen Eingriffs scheiden schon deshalb aus, weil nicht in eine durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition des Klägers oder der KG eingegriffen worden ist. Die Gü-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



terfernverkehrsgenehmigung ist höchstpersönlicher Natur und auch im Falle der Veräußerung des Unternehmens nicht übertragbar (vgl. BGHZ 30, 267, 271; Balfanz, Wirtschaftskommentator GÜKG § 9 Anm. 4, § 11 Anm. 2).

Nüßgens

Krohn

Tidow

Peetz

Boujong